

96. 1. Kann eine vorbeugende Unterlassungsklage auch schon gegenüber einem drohenden erstmaligen widerrechtlichen Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut oder Recht gewährt werden?
2. Was sind Tatsachen im Sinne des § 824 BGB?
3. Liegt das Behaupten einer dem anderen nachteiligen Tatsache im Sinne des § 824 BGB. schon dann vor, wenn die Behauptung nur diesem anderen gegenüber aufgestellt worden ist und nur er davon Kenntnis erlangt hat?

VL Zivilsenat. Urte. v. 17. Februar 1921 i. S. B. (RL) w. 1. den Verband der deutschen gemeinnützigen u. unparteiischen Rechtsauskunftsstellen, 2. B. (Befl.) VI 473/20.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der verklagte Verband unterhält in Lübeck eine „Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen“, als deren Leiter der Beklagte B. in Anspruch genommen ist. Der Kläger betreibt unter der Firma „Deutsches Verkehrs-Institut für Grundbesitz und Hypotheken“ in B. die Vermittelung von Landgüterverkäufen und ländlichen Hypotheken. Der Kläger behauptet, daß der Beklagte B. als Leiter des Verbandes über ihn wiederholt ungünstige Auskunft erteilt habe, und wendet sich

hiergegen mit dem Antrag, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, sie hätten in den von ihnen über den Kläger zu erteilenden Auskünften folgende Behauptungen zu unterlassen:

„Genau wie so viele andere zweifelhafte Makler seiner Art habe er gar nicht die Absicht, eine zweckentsprechende Vermittlerätigkeit zu entfalten. Selbst wenn er diese Absicht hätte, könnte er es nicht, weil ihm die erforderlichen Verbindungen und Mittel fehlten. Sein Geschäftsbetrieb beruhe auf unreeller Grundlage und bedeute eine Gefahr nicht nur für die Kapitalisten und Grundbesitzer, sondern vor allem auch für den ehrlichen Maklerstand“,

und Äußerungen ähnlichen Inhalts. In zweiter Linie sollten die Beklagten es auch unterlassen, bei einer Verbindung mit dem Kläger Vorsicht anzuraten.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils aus folgenden

Gründen:

Nach dem teils festgestellten, teils unterstellten Sachverhalt, der dem angefochtenen Urteile zugrunde liegt, handelt es sich bei der bekämpften Auskunftserteilung um vier Vorkommnisse:

1. Im Jahre 1914 habe der Beklagte L. in seiner Eigenschaft als Leiter der Verbandes den Rechtsanwälten Dr. Fr. und Fe. in B. in einem von ihnen gegen den Kläger für den Guisbesitzer Hans B. geführten Rechtsstreite die Auskunft erteilt, daß die Firma des Klägers eine „Schwindelfirma“ sei.

2. Auf die Beschwerde des Klägers habe dann der Beklagte L. an jenen einen Brief vom 14. Oktober 1914 gerichtet, aus dem die im Klagantrag an erster Stelle angeführten Behauptungen wörtlich entnommen sind.

Wegen des Inhalts des Briefes hat der Kläger gegen den Beklagten L. Privatklage wegen Beleidigung bei dem Amtsgericht erhoben; die Klage ist aber mit Beschluß vom 20. Mai 1915 unter Hinweis auf § 193 StGB. abgewiesen, die dagegen eingelegte Beschwerde als unbegründet verworfen worden.

3. Im Januar 1919 hat sich der Kläger nach seiner eigenen Darstellung nach Lübeck auf das Bureau des Beklagten L. begeben, hat sich dort unter dem Namen eines Geschäftsfreundes G. eingeführt und um Auskunft über die Klägerische Firma gebeten. Bei dieser Gelegenheit habe der Beklagte L. alle in dem Briefe vom 14. Oktober 1914 enthaltenen Behauptungen wiederholt; insbesondere habe er die Klägerische Firma eine „Schwindelfirma“ genannt und auch sonst in gröblicher Weise auf sie und ihre Inhaber „geschimpft“.

4. Auf eine nochmalige schriftliche, mit H. S. unterzeichnete Erfindung vom 10. März 1919 habe man beklagterseits mit Postkarte vom 14. Mai 1919 geantwortet: „Herrn H., Lübeck. Bei einer Verbindung mit der Firma Deutsches Verkehrsinstitut für Grundbesitz und Hypotheken von H. und B. in B. müssen wir Vorsicht anraten“.

Das Berufungsgericht hat diesen Sachverhalt unter drei rechtlichen Gesichtspunkten geprüft, dem des § 823 Abs. 1, des § 824 und des § 823 Abs. 2 BGB. verbunden mit §§ 185, 186 StGB. In allen drei Richtungen hält es den Antrag der Klage, die die Vorinstanzen zutreffend als vorbeugende Unterlassungsklage (Komm. v. RGR. 3. Aufl. Vorbem. 6 vor § 823 unter III, auch Erl. 7 zu § 1004 in b) kennzeichnen, für unbegründet. Frei von Rechtsirrtum ist seine Ausführung darüber, daß der mit der Klage kämpfte Eingriff nicht ein Recht oder „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. zum Gegenstande habe, insbesondere nicht als eine Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes gelten könne; in der Tat kann hier von einem Angriff, der sich gegebenenfalls unmittelbar gegen den Bestand des Gewerbebetriebs richtete (Komm. v. RGR. Erl. 9 zu § 823), nicht gesprochen werden.

Von der weiteren Beurteilung scheidet das Berufungsgericht zunächst den Gebrauch der Bezeichnung „Schwindelfirma“ aus mit der Annahme, gegen diese Äußerung richte sich die Klage nicht, wie die gestellten Anträge zeigten. Dem kann nicht beigetreten werden. Wie die Revision zutreffend hervorhebt, wendet sich der Klageantrag von Anfang an gegen die aus dem Briefe vom 14. Oktober 1914 entnommenen Äußerungen und weiter gegen „Äußerungen ähnlichen Inhalts“. Es ist kein ausreichender Grund dafür ersichtlich, warum unter den Äußerungen ähnlichen Inhalts nicht auch die Bezeichnung „Schwindelfirma“ zu verstehen sein sollte. Wird doch auch damit der Vorwurf der unreellen, auf Vertrauensmißbrauch gegründeten Geschäftsgewerung, wenn auch nicht als Behauptung einer Tatsache, so doch als ein Urteil wiederholt, das diesen Vorwurf zum Ausdruck bringen soll. Auch auf diese Äußerung hatte sich daher die Beurteilung des Berufungsgerichts, und zwar unter dem rechtlichen Gesichtspunkte des § 823 Abs. 2 BGB. verbunden mit § 185 StGB., zu erstrecken. Da dies bisher nicht geschehen ist, war das angefochtene Urteil schon aus diesem Grunde aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bei der Anwendung des § 824 BGB. geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß die Vorschrift die Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache voraussetzt und daß dem ein bloßes Urteil nicht ohne weiteres genügt (vgl. die im Komm. v. RGR. § 824 Erl. 2

angeführte Rechtsprechung, dazu RG. III 500/05, VI 257/07). Die Abgrenzung kann bisweilen zweifelhaft, auch in einem Urteil kann die Behauptung einer Tatsache enthalten sein. Wie auch in der Rechtsprechung zu § 14 UWG. (RGZ. Bd. 88 S. 437, Bd. 94 S. 271, Bd. 58 S. 207) und in der der Strafsenate (vgl. bes. RGSt. Bd. 24 S. 301, Bd. 31 S. 281, Bd. 41 S. 193) ausgeführt, setzt der Begriff der Tatsache etwas Geschehenes oder Bestehendes, dem Beweise Zugängliches voraus, das zur Erscheinung gelangt und in die Wirklichkeit getreten ist. Daß das Berufungsgericht zu diesem Punkte seiner Beurteilung geirrt hätte, erhellt nicht. Insbesondere kann in der Bezeichnung „Schwindelfirma“ — wie das Berufungsgericht beiläufig ausspricht — und in dem Rate, bei einer Verbindung mit dem Kläger Vorsicht zu beobachten, nur ein Urteil, nicht die Behauptung eines gegebenenfalls beweisbaren Geschehnisses gefunden werden (vgl. bes. Warnerer 1909 Nr. 296; JW. 1911 S. 780 Nr. 49). Für diese beiden Äußerungen kommt daher nur eine Beurteilung, aus § 823 Abs. 2 BGB. verbunden mit § 185 StGB. in Frage. Für die zweite Äußerung hat das Berufungsgericht den Tatbestand der Beleidigung ohne erkennbaren Rechtsverstoß verneint, für die erste Äußerung ist diese Beurteilung, wie schon ausgesprochen, nachzuholen.

Bezüglich des Briefes vom 14. Oktober 1914 und des Vorganges vom Januar 1919 (in Lübeck auf dem Geschäftszimmer der Beklagten) hat das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 824 BGB. verneint, weil die beanstandeten Mitteilungen nicht einem Dritten, sondern nur dem Kläger selbst gegenüber erfolgt seien. Die Revision hat Nachprüfung dieser Rechtsansicht erbeten. Der Tatbestand des § 824 BGB. spricht von Behaupten und von Verbreiten von Tatsachen, die geeignet sind, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen. Daß das Verbreiten solcher Tatsachen deren Mitteilung an Dritte voraussetzt, kann schon nach dem Wortsinn nicht zweifelhaft sein. Die Frage kann nur sein, ob es für den Tatbestand des Behauptens einer Tatsache der gedachten Art genügen kann, wenn jenes nur dem anderen, nicht auch einem Dritten gegenüber erfolgt ist¹ (wobei nach der hier gegebenen Sachlage dahingestellt bleiben kann, ob es für diese letztgedachte Möglichkeit genügend ist, wenn die Behauptung wenigstens mit Willen des Behauptenden dem Dritten zur Kenntnis kam). Grundsätzlich kann das Behaupten einer dem anderen nachteiligen Tatsache im Sinne des § 824 BGB. nicht ohne weiteres schon dann als geschehen angenommen werden, wenn nur diesem anderen gegenüber die Behauptung aufgestellt

¹ Vgl. einerseits Bland 3. Aufl. Bd. 2 S. 614 in α , andererseits Staudinger 7. u. 8. Aufl. Bd. II 2 S. 1722 in β . D. E.

worden ist und nur er davon Kenntnis erlangt hat. Es ist mindestens für den Regelfall nicht abzusehen, wie Kredit, Erwerb und Fortkommen gefährdet oder benachteiligt werden könnten durch eine auf die Person des Verletzten beschränkte Mitteilung. Zutreffend hat auch schon das Berufungsgericht auf den Abs. 2 des § 824 hingewiesen, wo eines dritten Empfängers der Mitteilung — ohne Beschränkung auf den Fall der Tatsachenverbreitung — gedacht ist. Ein objektiv den Tatbestand des § 824 verwirklichender Eingriff, wie ihn eine auf diese Vorschrift gestützte vorbeugende Unterlassungsklage nach den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts herausgestellten Grundätzen neben der für die Zukunft drohenden Wiederholungsgefahr regelmäßig voraussetzt, kann daher weder in dem Briefe vom 14. Oktober 1914 noch in dem Vorfall vom Januar 1919, wie ihn der Kläger dargestellt hat, ohne weiteres gefunden werden. Der Brief war nur an den Kläger gerichtet, bei dem Vorfall im Januar 1919 war gleichfalls nur er selbst — unter falschem Namen und deshalb vom Beklagten L. für einen Dritten gehalten — beteiligt. Der Kläger macht aber geltend, sowohl der Brief wie das Verhalten des Beklagten L. bei dem letztgedachten Vorfall ließen erkennen, wie sehr dieser gewillt sei, sich in gleicher Weise auch bei Dritten über ihn zu äußern und so den Tatbestand des § 824 mindestens objektiv zu verwirklichen. Dieser ihm von der beklagten Seite drohenden Gefahr will der Kläger mit der Klage begegnen.

In Richtung auf die zu erfordernde Wiederholungsgefahr hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Die Frage ist, ob die andere der für die Gewährung der Unterlassungsklage aufzustellenden Voraussetzungen — widerrechtlicher Eingriff im Sinne des § 824 — nach den gegebenen Umständen als erfüllt gelten kann. Grundsätzlich ist die Besorgnis, es drohe ein Eingriff in das geschützte Rechtsgut (oder Recht), dem tatsächlich erfolgten Eingriff nicht ohne weiteres gleichzustellen. Die vorbeugende Unterlassungsklage auf dem Gebiete der unerlaubten Handlungen ist von der Rechtsprechung der abwehrenden Eigentumsklage des § 1004 BGB. nachgebildet worden; dieser entsprechend wird von der Voraussetzung des Verschuldens abgesehen, andererseits aber auch eine erfolgte Beeinträchtigung gefordert und vorausgesetzt, daß weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Solange eine Beeinträchtigung noch gar nicht stattgefunden hat, kann von einer Besorgnis „weiterer“ Beeinträchtigungen keine Rede sein (Warnery 1911 Nr. 330). Es hieße, die wesentlichsten Grundlagen dieser Rechtsweiterbildung völlig verlassen, wollte man für die hier in Rede stehende vorbeugende Unterlassungsklage von jenem Erfordernis des erfolgten Eingriffs schlechthin absehen. Auch der im Schrifttum vereinzelt unternommene Versuch,

dies aus der Vorschrift des § 259 ZPO. zu rechtfertigen, ist abzulehnen.¹ Es kann dahingestellt bleiben, ob unter (künftiger) Leistung im Sinne dieser Vorschrift auch eine (künftige) Unterlassung (vgl. § 241 BGB.) verstanden werden kann. Jedenfalls kann jener gleichzeitig mit dem BGB. ergangenen, dem Schoße derselben Gesetzgebungskommission entstammenden Vorschrift der ZPO. nicht die Bedeutung unterstellt werden, daß dadurch die Vorschrift des § 1004 BGB. teilweise abgeändert werden solle. Andererseits kann, wie nicht zu verkennen ist, auch schon die Drohung mit dem Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut (oder Recht) nach Umständen eine so erhebliche Störung des Rechtsfriedens darstellen, daß darin ein widerrechtlicher Eingriff im Sinne des für die Gewährung der vorbeugenden Unterlassungsklage zu Erfordernden gefunden werden kann. Dies insbesondere dann, wenn die Bedrohung unter solchen Umständen geschieht, von solchen Anstalten begleitet ist, daß der Anfang einer Ausführung schon in ernsthaften Vorbereitungen verwirklicht erscheint. Alsdann würde es eine praktisch nicht befriedigende und grundsätzlich nicht gebotene Einschränkung des vorbeugenden Rechtsschutzes darstellen, wollte man die Klage erst dann gewähren, wenn der drohende widerrechtliche Eingriff vollständig verwirklicht ist. Es entspricht vielmehr den Grundgedanken, die die Rechtsprechung bei der Anerkennung dieses Rechtsbehelfs verfolgt hat, unter den vorausgesetzten Umständen die Unterlassungsklage schon dem drohenden erstmaligen Eingriff gegenüber zu gewähren. Wie denn auch schon in dem ersten richtunggebenden Erkenntnis RGZ. Bd. 48 S. 114 die Klage sich gegen eine Drohung mit Erhöhung der Frachttarife seitens der klagten Dampfschiffahrtsgesellschaft gegenüber der klagenden Expeditionsfirma gerichtet hat.

Es wird also grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen sein, ob und unter welchen Umständen schon gegenüber dem drohenden ersten Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut die vorbeugende Unterlassungsklage zu gewähren ist. Im vorliegenden Falle nun liegen diese Umstände wesentlich verschieden bezüglich des Briefes vom 14. Oktober 1914 einerseits, des Vorfalls vom Januar 1919 andererseits. Daß der Brief vom 14. Oktober 1914 nach seinem Inhalt geeignet war, den Kläger besorgt zu machen, daß ungünstige Urteil des Beklagten B. über seine Geschäftsbetätigung könne auch Dritten

¹ So Hellwig, Anspruch u. Klageart S. 378 ff., Lehrb. d. ZP. Bd. 1 S. 220 ff., 378 ff., Eytrem Bd. 1 § 104. Darüber jüngst Flab, Zherings Jahrb. Bd. 70 S. 348 ff. mit weit. Anf. Vgl. im übrigen bes. Löffler, Arch. Bürg. R. Bd. 38 S. 102 ff., 113; Hedemann, Zherings Jahrb. Bd. 63 S. 68; Dernburg-Kaape, Recht der Schuldverhältnisse Bd. II 2 § 388 a S. 781 zu Anm. 18; Staub, BGB. 10. Aufl. Anhang zu § 346 Anm. 13, Anh. zu § 349 Anm. 33; Komm. v. RGZ. 3. Aufl. § 1004 Erl. 5 und 7. D. C.

gegenüber verlautbart werden, kann nicht bezweifelt werden. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß darin alles tatsächliche Vorgehen gegen den Kläger ausdrücklich vorbehalten und ihm nur dringend geraten wird, sein unreeles Geschäftsgebaren aufzugeben, widrigenfalls man es als Pflicht ansehen werde, „nicht nur die Öffentlichkeit auf die unlautere Tätigkeit des Klägers aufmerksam zu machen, sondern vor allem auch den betörten Opfern (des Klägers) zum Rechte zu verhelfen“. Darin liegt die Neigung zu abfälliger Beurteilung des Klägers im allgemeinen bekundet; ein bestimmter Angriff dagegen, der in der oben gekennzeichneten Weise angedroht wäre, ist in dem Briefe für sich genommen noch nicht zu finden. Dieser konnte daher von dem Berufungsgerichte ohne Rechtsirrtum als zur Begründung der erhobenen Klage aus § 824 BGB. unzulänglich angesehen werden.

Den Vorgang vom Januar 1919 hat das Berufungsgericht dem ohne weiteres gleichgestellt. Demgegenüber ist aber zu beachten, daß bei diesem Vorfall wohl von ernstlichen Anstalten gesprochen werden kann, denen gegenüber die Gewährung der Klage geboten erscheinen kann. Hier lag keine bloß allgemeine und bedingte Ankündigung eines den Kläger bedrohenden Vorgehens mehr vor. Vielmehr hat der Beklagte L. nach der Darstellung der Klage dem Kläger in der Meinung, einen Dritten vor sich zu haben, eine sehr ungünstige Auskunft erteilt. Mit Grund hat der Kläger geltend gemacht, daß er hieraus entnehme, in welcher Weise der Beklagte L. Dritten gegenüber überhaupt sich über ihn äußern werde, wenn man bei dem beklagten Verband Auskunft einhole. Das Berufungsgericht wird daher erneut zu prüfen haben, ob nicht wenigstens das Vorbringen des Klägers über den Vorgang vom Januar 1919, das bestritten und bisher noch nicht Gegenstand einer Beweisordnung gewesen ist, für die hier in Rede stehende Seite der Klagebegründung ausreichend erscheinen kann. Die bisher vorliegende Begründung, aus den auf den Brief bezüglichen Ausführungen des Urteils ergebe sich zugleich, daß auch der Vorfall vom Januar 1919 außer Betracht zu bleiben habe, kann dafür nach dem hier Ausgeführten nicht genügen.

Über die weiteren Voraussetzungen des auf § 824 BGB. gestützten Anspruchs hat sich das Berufungsgericht nicht geäußert, es kann daher hier darauf nicht näher eingegangen werden. Die nach dem Vorstehenden gebotene erneute Würdigung des Sachverhalts wird sachgemäß vor allem auch auf die Tatbestandsvoraussetzung der Wiederholungsgefahr auszudehnen sein. Nach den bisher erörterten Umständen lassen die von dem Kläger angeführten Äußerungen des Beklagten L. erkennen, daß er sich nach Form und Inhalt fortschreitend zu einer wesentlichen Wilberung hat bestimmen lassen. Deren letzte enthält

lediglich einen Rat zur Vorsicht. . . . Es wird zu erwägen sein, ob nach allen Umständen eine Wiederholungsgefahr überhaupt in weiterem Umfang droht, als in Gestalt eines solchen Rates zur Vorsicht, und im Falle der Verneinung, welche Folgerungen sich hieraus für die rechtliche Beurteilung ergeben.

Bezüglich der Beurteilung des Briefes vom 14. Oktober 1914 und des Vorfalls vom Januar 1919 aus § 823 Abs. 2 BGB. ist dem Verusungsgerichte beizutreten, soweit es die Vorschrift des § 186 StGB. für unanwendbar erachtet hat (RSt. Bd. 4 S. 401, Bd. 29 S. 41, Bd. 41 S. 61, Bd. 48 S. 62, Bd. 50 S. 322). Auch die Beurteilung des Briefes nach § 185 StGB. ist rechtlich nicht zu beanstanden. Bezüglich des Vorfalls vom Januar 1919 ist zu beachten, daß nach dem Klagevorbringen der Beklagte L. auch hierbei den Kläger als „Schwindelfirma“ bezeichnet haben soll.